

Mitteilung

40

I ZR 99/51

2498.064

V e r k ü n d e t
am 18. März 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] & Sohn AG. Druckerei, Färberei,
Bleicherei, vertreten durch den Vorstand, Ho [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud H [REDACTED], B [REDACTED]-Gr [REDACTED], Hoh [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. März 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Schmidt, Wilde und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 2. Mai 1951 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist die alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin des in B [REDACTED] unter der Firma Textil- und Textilrohstoff-Großhandel GmbH J [REDACTED] & Co. B [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED] eingetragenen Unternehmens. Im Dezember 1948 meldete die GmbH zum Handelsregister die Errichtung einer Zweigniederlassung in F [REDACTED] a. M. [REDACTED] bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte an, welches die Anmeldung an das Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg weiterleitete. Dieses setzte das Amtsgericht in Frankfurt /M. in Kenntnis. Eine Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister in Frankfurt /M. erfolgte nicht. Die GmbH versandte im März 1949 unter ihrer Firma ein aus F [REDACTED] /M., den 1. März 1949 datiertes Rundschreiben, in dem sie die Errichtung eines Geschäftsbetriebes in F [REDACTED] /M. anzeigte und auf dessen Inhalt im übrigen Bezug genommen wird. Dieses Rundschreiben übersandte sie auch an die Klägerin, die aber die Lieferung ihrer Ware durch ein Schreiben vom 15. Mai 1949 unter Hinweis auf die bestehenden Rohstoffschwierigkeiten ablehnte. Nachdem die Beklagte in einem Sanatorium ein Vorstandsmitglied der Klägerin, Dr. Go [REDACTED], kennen gelernt hatte, kam es dann doch zu Lieferungen der Klägerin. Die Lieferungen erfolgten an den Geschäftsbetrieb in F [REDACTED] /M. Da sie nicht bezahlt wurden, erwirkte die Klägerin im Januar 1950 einen Zahlungsbefehl des Amtsgerichts in Frankfurt /M. gegen die Firma J [REDACTED] & Co. in F [REDACTED] /M. Gegen diesen Zahlungsbefehl erhob die B [REDACTED] GmbH im Februar 1950 Widerspruch mit der Erklärung, daß ihr F [REDACTED] Haus aufgelöst sei. Daraufhin erklärte die Klägerin in einem Schriftsatz vom 12. April 1949, sie "berichtige das Klagerubrum dahin, .

- 3 -

daß die Ehefrau Gertrud H. in B.-Gr.,
"straße" die Beklagte sei". Am 19. Mai 1949 er-
ließ das Amtsgericht in Frankfurt /M. ein Versäumnis-
urteil über 9.161,11 DM gegen die nunmehrige beklagte
Frau H. Auf deren Einspruch wurde das Versäumnis-
urteil durch ein Urteil des Landgerichts in Berlin vom
2. Januar 1950 aufrecht erhalten. Das Landgericht nahm
an, daß die Beklagte, weil sie die Bestellungen bei der
Klägerin für eine in F./M. in das Handelsregister
nicht eingetragene GmbH J. & Co. gemacht habe, persönlich
hafter.

Der 3. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin hat
die Klage durch das Urteil vom 2. Mai 1951 mit der Be-
gründung abgewiesen, daß durch die Bestellungen der Be-
klagten die B. GmbH verpflichtet worden sei, weil
die F. Filiale ein unselbständiger Teil der durch
das B. Stammhaus vertretenen Rechtspersönlichkeit
der GmbH gewesen sei. Gegen dieses Urteil richtet sich
die Revision der Klägerin, die die Wiederherstellung des
landgerichtlichen Urteils erstrebt. Die Beklagte bittet
um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat das Schreiben der GmbH Textil- und
Textilrohstoff J. & Co. in B. vom 1. März 1949 er-
halten, bevor sie nach der ersten Ablehnung jeder Lie-
ferung an die GmbH eine von der Beklagten persönlich ab-
geholte Lieferung von Stoffen an die GmbH bewirkt hat.

-4-



Aus diesem Schreiben ging für die Klägerin hervor, daß in F [REDACTED] /M. nicht eine neue GmbH gegründet, sondern nur ein neuer Geschäftsbetrieb der alten GmbH errichtet werden sollte. In diesem Schreiben bemerkt die GmbH einleitend, daß ihre Tätigkeit in F [REDACTED] sich bisher auf die Vertretung ihres Stammhauses J [REDACTED] & Co. in B [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED], beschränkt habe. Jetzt habe sie nach Einholung einer Genehmigung zur Errichtung einer Textilgroßhandlung in F [REDACTED] /M. unter der oben angegebenen Firma einen Betrieb in bisherigen erweiterten und renovierten Geschäftsräumen errichtet. Es werde ihr Bestreben sein, die bereits bestehenden Verbindungen zu dem süddeutschen Textilgroßhandel durch ein breites Warensortiment zu pflegen und zu vertiefen. Sie glaube, gestützt auf einen Stab gut eingeführter Vertreter, die Voraussetzung für ein Gedeihen ihres Unternehmens geschaffen zu haben. Sie sei sich aber klar darüber, daß sie nur bei einer engen und dauerhaften Verbindung mit der Textilindustrie zu Erfolgen kommen könne. Deshalb bitte sie, ihr Schreiben nicht unbeachtet in die Ablage wandern zu lassen. Sie sei bisher nur als Vertreterin ihres B [REDACTED] Stammhauses aufgetreten, bitte jetzt aber, ihr Angebote zu machen oder sie von den F [REDACTED] Vertretern aufsuchen zu lassen. Die Firma "J [REDACTED] & Co. GmbH F [REDACTED]-F [REDACTED] /M." sei keine "neue Firma" ohne Erfahrungen, habe vielmehr kundige Fachleute zu Mitarbeitern und werde einen großen Kundenstamm im Textilhandel pflegen.

Aus diesem Schreiben der GmbH ging hervor, daß in F [REDACTED] /M. keine neue GmbH gegründet werden sollte,

sondern, daß eine alte eingeführte Firma, die in Frankfurt bereits bekannt war, dort "in ihren bisherigen Geschäftsräumen" ihren Betrieb erweitern wollte. Hierzu war eine Eintragung in das Handelsregister nicht erforderlich. Eine neu gegründete GmbH besteht nach § 11 GmbHG so lange als Rechtspersönlichkeit nicht, als sie nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Für die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf es der Eintragung in das Handelsregister nicht. Sie entsteht, sobald eine eingetragene GmbH einen neuen Geschäftsbetrieb eröffnet. Dies gilt auch dann wenn der neue Geschäftsbetrieb an einem von dem Sitze der GmbH verschiedenen Ort errichtet wird. Dann ist eine Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung zwar zulässig, aber nicht notwendig, um die GmbH an dem neuen Ort entstehen zu lassen. Die Zweigniederlassung der GmbH hat keine Rechtspersönlichkeit. Ihre Rechtspersönlichkeit ist mit der Rechtspersönlichkeit der GmbH, deren Niederlassung sie ist, identisch. Dem entsprechend wird durch die Rechtsgeschäfte der Zweigniederlassung nur die Hauptniederlassung berechtigt und verpflichtet. Demgemäß ist auch durch die Bestellungen der Beklagten nicht der in Frankfurt bestehende oder errichtete erweiterte Geschäftsbetrieb, sondern die in Berlin bestehende GmbH verpflichtet worden. Daraus folgt, daß nicht die Beklagte persönlich, sondern die von ihr vertretene GmbH, deren alleinige Gesellschafterin sie ist, zur Bezahlung der Waren verpflichtet ist. die die Klägerin an den Frankfurter Geschäftsbetrieb der GmbH geliefert hat.

Das Urteil, das die gegen die Beklagte persönlich gerichtete Klage abgewiesen hat, ist demnach zu Recht ergangen, so daß die Revision der Klägerin gegen dieses Urteil mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Lindenmaier

Heidenhain

Schmidt

Wilde

Benkard